

002 / 2024 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann und den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 02.01.2024

Dr.JA/Gr

Betrifft: Kundmachung – Änderung des Ärztegesetzes und des Vereinbarungsumsetzungsgesetzes 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die am 31.12.2023 veröffentlichten Kundmachungen informieren:

BGBI I 195/2023 – ua Änderung des Ärztegesetzes 1998

- Anlässlich des Erkenntnisses des VfGH vom 16.03.2023, G 237/2022 ua, erfolgt eine Neuregelung der Bestellung der/des Vorsitzenden der Disziplinarkommissionen sowie deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter (vgl dazu ÖÄK-RS 249/2023, 20.12.2023).
- Die bereits bestehende Verpflichtung für Gerichte und Verwaltungsbehörden dem Disziplinartrat und dem Disziplinaranwalt über Ersuchen Akten zur Einsichtnahme zu übersenden wird auch auf Staatsanwaltschaften ausgeweitet.
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Übermittlung von Akten der Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte an den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer für die Verfahren zur Prüfung der Vertrauenswürdigkeit und der gesundheitlichen Eignung.
- § 36b ÄrzteG - Ärztinnen/Ärzte mit einer Berechtigung gemäß § 36b ÄrzteG idF BGBI I 16/2020 bleiben vorerst bis zum 31. Juli 2024 berechtigt ihre Tätigkeit auszuüben (vgl dazu ÖÄK-RS 234/2023, 07.12.2023).
- § 4 ÄrzteG - Die Voraussetzung zum Antritt zur Sprachprüfung (neu: GER-B2) sowie die Zusammensetzung der diesbezüglichen Prüfungskommission werden geändert.

Alle angeführten Änderungen bzw Neuregelungen sind bereits mit Jahresbeginn in Kraft getreten.

BGBl I 191/2023 – Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024

Mit dem Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024 erfolgt, insb durch Änderungen bzw Neuregelungen im Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz, dem Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sowie dem Primärversorgungsgesetz, die Umsetzung der im Zuge des Finanzausgleichs verhandelten Gesundheitsreform. Bezüglich der den ärztlichen Bereich betreffenden Aspekte, dürfen wir auf das ÖÄK-RS 230/2023, 30.11.2023 (Protokoll des ÖÄK-Vorstands zzgl Beilagen) und die Berichterstattung im Rahmen des Kammertags verweisen.

Ebenso werden mit o.g. Bundesgesetzblatt Änderungen im Ärztegesetz vorgenommen. Auszugsweise wird auf die nunmehr vorgesehene Verpflichtung zur Diagnosecodierung, die explizite Verankerung der Telemedizin, der Tätigkeit in sog. Ärztebereitstellungsdiensten, die Nutzungspflicht (inkl Ausnahmen) für ELGA, die e-card/das e-card System und den elmpfpass für freiberuflich tätige Ärztinnen und Ärzte (für Wahlärztinnen/Wahlärzte spätestens ab 2026) sowie auf die Regelungen zur Qualitätssicherung verwiesen. Die Änderungen sind mit 01.01.2024 in Kraft getreten.

In der Anlage erhalten Sie die Bundesgesetzblätter zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen



KAD HR Hon.-Prof. Dr. Johannes Zahrl
i.A. für den Präsidenten



Anlagen